

**SATZUNG DER STADT BADEN-BADEN  
ÜBER SONDERNUTZUNGEN IN DEN FUßGÄNGERZONEN  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 02. November 2009**

Aufgrund der §§ 18 Abs. 8 und 56 Abs. 1 und 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20.3.1964 (GBl. S. 127), zuletzt geändert am 18.7.1983 (GBl. S. 369) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 4. Juli 1984 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

1.  
Diese Satzung regelt nach § 18 Straßengesetz für Baden- Württemberg über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzungen der Fußgängerzonen. Hierzu gehören insbesondere: Aufstellung von Tischen und Stühlen für Gaststätten, Warenauslagen, ambulantes Gewerbe, Verkaufsstände, die nicht überwiegend ortsfest benutzt werden z. B. Kioske u. dgl. Informationsstände und ähnliches.
2.  
Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzonen mit Fahrzeugen gilt die Satzung der Stadt Baden-Baden über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Lange/Gernsbacher Straße vom 1.12.1976 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Erlaubnisvorbehalt**

1.  
Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzonen gem. § 1 Abs. 1 bedarf der Erlaubnis nach §18 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg.
2.  
Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind schriftlich unter Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung an die Stadt zu richten. Der Antragsteller hat grundsätzlich Pläne, in denen die geplante Sondernutzung eingetragen ist, vorzulegen. Des Weiteren sind Beschreibung oder sonst erforderliche Unterlagen beizufügen. Dies gilt auch für Verlängerungsanträge und Änderungen.

**§ 3  
Ausnahmen**

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1.  
Musikdarbietungen ohne Einsatz von Verstärkern, soweit eine öffentliche Straßenfläche von einem Quadratmeter nicht überschritten wird. Die Vorschriften der Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde Baden-Baden zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms vom 6.2.1978 bleiben hiervon unberührt.
2.  
Flache Zeitungsstände die unmittelbar an die Hauswand angelehnt werden.
3.  
Vorübergehendes Lagern von angelieferten Waren. Brennstoffen oder von Umzugsgut.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baden-Baden, den 20.11.2009

Der Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 20.11.2009 öffentlich bekannt gemacht